

2. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze sodann erstreckt sich allerdings nicht nur auf physische sondern auch auf juristische Personen, soweit letzteren überhaupt Rechtsfähigkeit zukommt (siehe Amtliche Sammlung, VIII, S. 8, Erwägung 2); es kann sich also auch die Rekurrentin auf denselben berufen. Allein dieser Grundsatz verbietet, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat, keineswegs alle Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung einzelner Personen oder Personenklassen; er schließt vielmehr nur solche Rechtsverschiedenheiten aus, welche nicht auf objektive Gründe sondern bloß auf willkürliche Säzung, auf subjektive Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Personen oder ganzer Personenklassen, zurückgeführt werden können. Als ein derartiges der objektiven Begründung entbehrendes Ausnahmegesetz kann aber die in Frage stehende Bestimmung des zürcherischen Steuerrechtes nicht bezeichnet werden. Der legislative Werth derselben mag zweifelhaft sein; allein es kann doch nicht gesagt werden, daß die besondere Vorschrift, welche sie für die Gemeindebesteuerung der Aktiengesellschaft aufstellt, jeder Begründung in der Natur der Verhältnisse ermangle. Die Aktiengesellschaft ist wesentlich die Vereinsform für größere Unternehmungen, sie sammelt zu deren Betrieb erhebliche Vermögenswerthe, sei es in Geld, sei es in liegenden Gütern, Fabriketablissemens und dergleichen, an. In diesem Momente nun kann allerdings ein Grund für die angefochtene besondere Behandlung der Aktiengesellschaft in der Gemeindebesteuerung gefunden werden. Denn es ist nicht zu verkennen, daß bei Ausdehnung der gemeinrechtlichen Bestimmungen auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften, die Steuerkraft solcher Gemeinden, in welchen sich größere Aktienetablissemens befinden, ohne daß die betreffenden Gesellschaften dort ihren Sitz hätten, wesentlich beeinträchtigt werden könnte, während doch gerade in Folge des Bestehens der fraglichen Etablissemens große Anforderungen an die Gemeinde gestellt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

28. Urtheil vom 4. April 1884 in Sachen Ness und Konsorten.

A. Vermittelt Rekurschrift vom 13. Januar 1884 machen S. Ness und Konsorten beim Bundesgerichte im Wesentlichen Folgendes geltend: Am 27. April 1879 habe die Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden beschlossen, daß in Zukunft das Tragen des Seitengewehres an der Landsgemeinde, welches bisher nur als fakultativ betrachtet worden und daher mehr und mehr abgekommen sei, obligatorisch sein solle. Diesem Beschlusse sei in der Folge nachgelebt und es seien daher massenhaft „Landsgemeindedegen“ angeschafft worden. Nur die Geistlichkeit in ihrer Mehrzahl habe sich nicht fügen wollen und es seien daher Anstände zwischen der Landsgemeindewache und einzelnen Geistlichen, welche ohne Seitengewehr in den Landsgemeindering haben treten wollen, entstanden. In Folge dessen habe sich die gesammte Geistlichkeit des Landes an die Ständekommission gewendet, mit dem Begehren, daß sie vom Tragen des Seitengewehres dispensirt werde. Durch Beschluß vom 20. Juli 1883 habe die Ständekommission diesem Begehren entsprochen und habe mit Berufung auf Art. 49 der Bundesverfassung die Geistlichkeit vom Degentragen dispensirt; dieser Beschluß sei einzig und allein mit Bezug auf die Geistlichkeit gefaßt und es sei dabei keine Andeutung gemacht worden, daß auch andere Bürger von dem Tragen des Seitengewehres dispensirt werden können. Dies ergebe sich aus den betreffenden Korrespondenzen in den öffentlichen Blättern und auch aus dem ursprünglichen, unveränderten Protokolle der Ständekommission. Infolge dessen haben die Rekurrenten in dem Beschlusse der Ständekommission eine Verfassungsverletzung und ungleiche Behandlung der Bürger vor dem Gesetze erblickt und haben dagegen den Rekurs an den Großen Rath ergriffen. Bei der Berathung über diesen Rekurs im Großen Rathe habe das unveränderte Protokoll der Ständekommission vorgelegen und die Diskussion habe sich daher lediglich um die Dispensation der Geistlichen gedreht; durch Beschluß des Großen Rathes

vom 19. November 1883 sei das unveränderte Protokoll der Ständekommission bestätigt worden. Als nun aber die Rekurrenten den Rekurs an das Bundesgericht haben ergreifen wollen und zu diesem Zwecke Protokollauszüge verlangt haben, sei in das Protokoll der Ständekommission vom 20. Juli 1883 und folgeweise auch in dasjenige des Großen Rathes vom 19. November 1883 anlässlich der Sitzung der Ständekommission vom 31. Dezember 1883 fälschlich eingeschaltet worden, daß der Geistliche, „wie jeder Andere, der das Tragen einer Waffe mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann,“ wenn er sein Stimmrecht an der Landsgemeinde ausüben wolle, nicht zum Tragen eines Seitengewehres verhalten werden könne. Diese nachträgliche Aenderung betrachten die Rekurrenten, da der Große Rath das unveränderte Protokoll der Ständekommission genehmigt habe, als falsch und ungültig; sie sei bloß zu dem Zwecke gemacht worden, um die Rekurrenten um ihr Rekursrecht zu bringen und hernach doch jeden Laien, der unter Berufung auf sein Gewissen ohne Seitengewehr an der Landsgemeinde erscheinen wollte, polizeilich zurückzuweisen. Die begangene Verfassungsverletzung und Rechtsungleichheit bestehen daher noch heute fort. Die Rekurrenten halten dafür, daß der Beschluß der Ständekommission vom 20. Juli 1883 und der des Großen Rathes vom 19. November 1883 vom Bundesgerichte total aufzuheben seien. Wolle hernach die Ständekommission einen neuen Beschluß formuliren, so möge sie es unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes thun. Unter allen Umständen müssen die Rekurrenten von ihrer Regierung eine Erklärung darüber verlangen, ob auch sie, wie jeder andere Bürger, unter Berufung auf ihr Gewissen ohne Seitengewehr an der Landsgemeinde ihr Stimmrecht ausüben können; sie verlangen nichts mehr und nichts weniger, als daß sie gemäß Art. 4 der Bundesverfassung vor dem Gesetze gleich behandelt werden, wie die Geistlichen.

B. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die Ständekommission des Kantons Appenzell Innerrhoden geltend: Es handle sich bei der vorliegenden Beschwerde gar nicht um einen in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden Rekurs

wegen Verletzung verfassungsmäßig oder bundesgesetzlich garantirter Rechte, sondern um Stellung einer Anfrage an die Kantonsregierung durch die Vermittlung des Bundesgerichtes; die Beschwerdeführer gehen zudem dabei in einer Art und Weise zu Werke, welche die Ständekommission zu einer Straflage veranlassen müsse und welche die Anwendung des Art. 62 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege rechtfertige; denn es liege ein evidenter Mißbrauch des Beschwerderechtes vor. Was die Sache selbst anbelange, so seien von jeher, auch als das Tragen des Seitengewehrs an der Landsgemeinde noch ohne ausdrückliche Vorschrift allgemein üblich gewesen sei, die Geistlichen ohne Seitengewehr erschienen. Als durch den Landsgemeindebeschluß von 1879 das Tragen des Seitengewehrs ausdrücklich vorgeschrieben worden sei, habe das Volk die Fortdauer dieses Verhältnisses als selbstverständlich betrachtet. Da indessen seitens einzelner Bürger wegen des unbewaffneten Erscheinens der Geistlichen Störungen verursacht worden seien, so habe die Ständekommission auf Begehren der Geistlichkeit den Landsgemeindebeschluß in diesem Sinne interpretirt; sie habe sich dabei auf den allgemeinen Standpunkt der durch Art. 49 der Bundesverfassung gewährleisteten Gewissensfreiheit gestellt, wie sich gerade aus dem Rekurse der Rekurrenten an den Großen Rath ergebe. Im Sinne des Art. 49 der Bundesverfassung liege es auch gewiß, daß ein Bürger nicht der Form eines Stimmrechtsausweises wegen das Opfer seiner Gewissensfreiheit bringen müsse.

C. Mit nachträglicher Zuschrift vom 1. April 1884 sendet die Ständekommission das Protokoll über die Großrathssitzung vom 19. November 1883 ein, mit der Bemerkung, daß dasselbe in der Sitzung des Großen Rathes vom 6. März 1884 nahezu einstimmig genehmigt worden sei; dieses Protokoll enthält den von den Rekurrenten als nachträglich eingefügt bemängelten Beisatz.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Da die Rekurrenten eine Verletzung des bundesverfassungsmäßig garantirten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze behaupten, so wäre das Bundesgericht zweifellos kompetent. Der

Refurs erscheint indeß als gegenstandslos; denn: Die Refur-
renten erklären ausdrücklich, daß sie nichts anderes verlangen,
als daß jeder Bürger mit Beziehung auf die Pflicht zum
Tragen des Seitengewehres an der Landsgemeinde gleichbehandelt
werde, wie die Geistlichen. Diesem Begehren ist nun aber
durch diejenige Fassung der Beschlüsse der Ständekommission
und des Großen Rathes, wie sie in den amtlichen, von den
betreffenden Behörden genehmigten Protokollen niedergelegt ist,
vollständig entsprochen. Denn diese Beschlüsse müssen offenbar
dahin interpretirt werden, daß jeder Stimmberechtigte, gleichviel
ob Geistlicher oder Laie, welcher erklärt, daß das Tragen des
Seitengewehrs an der Landsgemeinde mit seinem Gewissen un-
vereinbar sei, durch diese bloße Erklärung ohne weiters von
der Pflicht zum Tragen des Degens befreit werde und sein
Stimmrecht auch ohne Erfüllung dieser Formalität ausüben
könne. Ob die fragliche Fassung der Beschlüsse der Ständekommission
und des Großen Rathes die ursprüngliche war, oder
ob dieselbe (was von der Ständekommission nicht ausdrücklich
in Widerspruch gesetzt worden ist) auf einer nachträglichen Ab-
änderung resp. einem nachträglichen erläuternden Zusatz be-
ruht, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen; denn sollte
auch eine nachträgliche Abänderung der Protokolle stattgefunden
haben, so läge hierin einfach eine nachträgliche Modifikation
oder Interpretation der gefaßten Beschlüsse durch die zuständige
Behörde, welche für die Entscheidung des Bundesgerichtes ohne
weiters maßgebend sein müßte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird, weil gegenstandslos, nicht eingetreten.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

29. Arrêt du 6 juin 1884 dans la cause Banque foncière du Jura.

La commission d'impôt pour le district de Delémont a, ainsi qu'il résulte d'une lettre de son président à la direction de la Banque foncière du Jura au dit lieu, fixé le revenu imposable de cette banque en I^{re} classe à 41 547 fr. 59 c., et le revenu imposable en III^e classe à 257 944 fr. 52 c., à décharge des déposants de la banque.

En conformité de l'art. 25 de la loi du 18 Mars 1865 sur l'impôt du revenu, la Banque foncière du Jura adressa un recours au Conseil exécutif du canton de Berne sous la date du 28 juillet 1883. Dans ce recours, la banque concluait à ce qu'il plaise au gouvernement reconnaître que cet établissement financier devait être taxé, en tout, à 15 185 fr. 69 c. en I^{re} classe, et l'exonérer entièrement en III^e classe.

Par décision du 16 Février 1884, le Conseil exécutif a statué comme suit :

« I. Concernant le revenu de I^{re} classe.

Considérant :

» 1^o Qu'à teneur de l'art. 1^{er} de la loi du 18 Mars 1865 sur l'impôt du revenu et de l'ordonnance y relative du 22 Mars 1878, les sociétés anonymes qui ont leur siège dans le canton paient l'impôt du revenu de I^{re} classe sur le produit net réparti entre les actionnaires, ou versé dans le fonds de réserve ;

» 2^o Que la Banque foncière du Jura, à l'instar de tous les autres établissements financiers, doit être considérée comme société anonyme, vu que la fortune existante appartient aux actionnaires, auxquels sont payés des intérêts et des dividendes ;

» 3^o Que dès lors le revenu net de I^{re} classe attribué à la réclamante est établi sur la même base que pour tous les établissements analogues, savoir :